

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 19	Haßfurt, 08.12.2023	76. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Einwohnerzahlen S. 110-111
- 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft im Landkreis Haßberge auf die Gemeinden S. 111
- 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge S. 111
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Lkr. Haßberge (Abfallwirtschaftssatzung) S. 112

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des ZV zur Wasserversorgung der Gemeinfelder Gruppe (BGS-WAS) S. 112
- 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des ZV zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund (BGS-EWS) S. 113
- Aufgebot verlorengegangenes Sparkassenbuch S. 113

Teil I

Nr. L/2-Reg.
EAPI 013/2-1

Einwohnerzahlen der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2023 und 30.06.2023

Nach letzter Fortschreibung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung hatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2023 und 30.06.2023 folgende Einwohner:

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.03.2023	30.06.2023
1	Aidhausen	1.686	1.680
2	Breitbrunn	1.006	1.010
3	Bundorf	898	896
4	Burgpreppach, M.	1.384	1.375
5	Ebelsbach	3.733	3.733
6	Ebern, St.	7.301	7.307
7	Eltmann, St.	5.489	5.495
8	Ermershausen	543	539
9	Gädheim	1.316	1.312

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.03.2023	30.06.2023
10	Haßfurt, St.	13.898	13.956
11	Hofheim i.UFr., St.	5.161	5.148
12	Kirchlauter	1.316	1.312
13	Knetzgau	6.632	6.640
14	Königsberg i.Bay., St.	3.632	3.622
15	Maroldsweisach, M.	3.218	3.187
16	Oberaurach	3.994	4.020
17	Pfarrweisach	1.484	1.486
18	Rauhenebrach	2.847	2.850
19	Rentweinsdorf, M.	1.576	1.578
20	Riedbach	1.737	1.746
21	Sand a.Main	3.100	3.105
22	Stettfeld	1.113	1.110
23	Theres	2.757	2.746
24	Untermmerzbach	1.649	1.646
25	Wonfurt	1.979	1.973
26	Zeil a.Main, St.	5.681	5.685
	Kreissumme	85.130	85.157

Verwaltungsgemeinschaften

1	Ebelsbach	7.168	7.165
2	Ebern	10.361	10.371
3	Hofheim i.UFr.	11.409	11.384
4	Theres	6.052	6.031

Haßfurt, 07.12.2023
Landratsamt Haßberge

Veith

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft im Landkreis Haßberge auf die Gemeinden

Aufgrund Art. 5 Absatz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), erlässt der Landkreis Haßberge mit Zustimmung der beteiligten kreisangehörigen Gemeinden folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft im Landkreis Haßberge auf die Gemeinden vom 28.10.2011 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 7 vom 04.11.2011, Seite 50), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft im Landkreis Haßberge auf die Gemeinden vom 17.11.2015 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 10/2015 vom 18.12.2015, Seite 63), wird wie folgt geändert:

- (1) § 1 wird wie folgt geändert:
Es wird gestrichen: „Aidhausen,“.
- (2) § 3 wird wie folgt geändert:
Es wird gestrichen: „Aidhausen,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Haßfurt, den 23.11.2023
Landkreis Haßberge

Schneider
Landrat

Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge

Der Landkreis Haßberge erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge vom 28.10.2011 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 7 vom 04.11.2011, S. 58), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge vom 16.03.2021 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 9/2021 vom 17.03.2021, S. 32), wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Es wird gestrichen: „Aidhausen,“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Haßfurt, den 23.11.2023
Landkreis Haßberge

Schneider
Landrat

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Ab-
fällen
im Landkreis Haßberge
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Haßberge folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Haßberge (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.10.2011 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 7 vom 04.11.2021, S. 50), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Haßberge vom 16.03.2021 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 9/2021 vom 17.03.2021, S. 32), wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Es wird gestrichen: „Aidhausen,“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Haßfurt, den 23.11.2023
Landkreis Haßberge

Schneider
Landrat

Teil II

**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebühren-
satzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der
Gemeinfelder Gruppe (BGS-WAS)**

vom 5. Dezember 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Gemeinfelder Gruppe“ folgende

2. Änderungssatzung:

**§ 1
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Gemeinfelder Gruppe“ (BGS/WAS) vom 25.11.2015 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 5/2016 vom 03.05.2016, geändert durch Satzung vom 08.12.2016 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 11/2016 vom 23.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Grundgebühr

¹Die Grundgebühr wird durch den Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ / h	6,00 € / Monat
bis 10 m ³ / h	10,00 € / Monat
über 10 m ³ / h	14,00 € / Monat.“

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 2,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt ab der Abrechnung 2024.

Maroldsweisach, 05.12.2023

Wolfram Thein
1. Vorsitzender

§ 2

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund (BGS-EWS)

vom 22. November 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund folgende

3. Änderungssatzung:

**§ 1
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund vom 31.08.2012 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 8/2012 vom 17.09.2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.11.2018 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge Nr. 13/2018 vom 20.12.2018) wird wie folgt geändert:

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Gebührenerhebung
Der Abwasserzweckverband Mittlerer Weisachgrund erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.“

4. Nach § 9 der wird § 9 a neu eingefügt:

„§ 9a
Grundgebühr
(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	51,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	54,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	57,00 €/Jahr.“

(3) Für Grundstücke mit Kanalanschluss, aber ohne Wasseranschluss wird eine Grundgebühr in Höhe von 48,00 €/Jahr erhoben.“

5. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 2,15 € pro Kubikmeter Abwasser.“

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt ab der Abrechnung 2024.

Maroldsweisach, 22. November 2023

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund

Wolfram Thein
1. Vorsitzender

Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, ist als verloren gemeldet und soll auf Antrag von Kurt Neinhardt gemäß Art. 33 - 42 AGBGB für kraftlos erklärt werden:

Nr. 3874703071
Kontoinhaber Kurt Neinhardt

An den Inhaber des Sparkassenbuches ergeht die Aufforderung, sein Recht aus dieser Urkunde innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, Jägersbrunnen 1 - 7, unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat